

B

DECKBLATT NR. 8

ZUM BEBAUUNGSPLAN
ENGERTSHAM-BERGSTÄNDEL
MARKT FÜRSTENZELL
LANDKREIS PASSAU

FÜRSTENZELL 06. 05. 1993

geändert 12.08.93

PLANUNGSBÜRO
ING. RAINER GRUBER BFIA
Beratender Ingenieur für das Bauwesen
ENGERTSHAM 7 1/2 8300 FÜRSTENZELL
TELEFON 08506/450

VERFAHRENSVERMERK
DAS DECKBLATT NR. 8. VOM 06.05.93
HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 01.07.93 BIS
02.08.93 IM RATHAUS FÜRSTENZELL ÖFF-
ENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT
SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜB-
LICH DURCH Anschlag an den Gemeinde-
tafeln ... AM 23.06.93 ... BEKANNTGEMACHT
DER MARKT HAT MIT BESCHLUSS VOM
12.08.93 ... DIESES DECKBLATT GEMÄSS
§ 16 BAUGB UND ART. 91 ABS. 3
BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
MARKT FÜRSTENZELL, 06.09.93



MARKT FÜRSTENZELL

3. Bürgermeister

DAS DECKBLATT IST VOM LANDRATS-
AMT PASSAU MIT SCHREIBEN VOM
30.11.93 NR. 6428P GEMÄSS § 11
ABS. 3 BAUGB ALS RECHTSAUFSICHT-
LICH UNBEDENKLICH BEZEICHNET



FÜRSTENZELL, DEN 03.12.93
MARKT FÜRSTENZELL

3. Bürgermeister

GEMÄSS § 215 ABS. 1 DES BAUGESETZBUCHES IST EINER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BAUGESETZES BEIM ZUSTANDEKOMMEN EINES BEBAUUNGSPLANES UNBEACHTLICH, WENN SIE IM FALLE EINER VERLETZUNG DES IN § 214 ABS. 1 SATZ 1 UND 2 BAUGB BEZEICHNETEN VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN NICHT SCHRIFTLICH INNERHALB EINES JAHRES SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEGÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN SIND, ODER IM FALLE VON ABWÄGUNGSMÄNGELN NICHT INNERHALB VON SIEBEN JAHREN SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEGÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN SIND. DER SACHVERHALT DER DIE VERLETZUNG ODER DIE MÄNGEL BEGRÜNDEN SOLL, IST DARZULEGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB).
AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 ABS. 3 SATZ 1 UND 2 UND ABS. 4 DES BAUGESETZBUCHES ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN.

FÜRSTENZELL, DEN.....

D e c k b l a t t N r . 8

zum Bebauungsplan "Engertsham-Berg-/Kastefeld"

Markt Fürstenzell, Landkreis Passau

zu 6.1 bzw. 13.1.5 der textlichen Festsetzungen

Die südliche Zufahrt zu den Baugrundstücken (Parzelle Nr. 19 bis 25) sowie sämtliche Garagenzufahrten und Vorplatzbefestigungen sind mit Betonverbundpflaster in einer Verlegung mit mindestens 1,5 cm Fugenabstand herzustellen.

zu 8.1 der textlichen Festsetzungen

Hinweise der OBAG:

Die Anschlüsse für die einzelnen Wohngebäude erfolgen mit Erdkabel. Um Unfälle und Kabelschäden zu vermeiden, ist bei allen mit Erdarbeiten verbundenen Vorhaben, dazu gehören auch Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern, die Bezirksstelle Fürstenzell zu verständigen.

Fürstenzell, 06.09.93

MARKT FÜRSTENZELL



K r e n n

3. Bürgermeister



Bebauungsplan "Engertsham-Berg-/Kastenfeld"

Markt Fürstenzell, Landkreis Passau

Begründung und Erläuterung

zum Deckblatt Nr. 8

06.05.93, geändert 12.08.93

1. Allgemeines

Zweck der Änderung ist die Schaffung von Festsetzungen mit Angaben über die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen.

Die Änderung des Bebauungsplanes wird vom Markt Fürstenzell in eigener Verantwortung durchgeführt (§ 2 Abs. 1 BauGB). Die Änderung erfolgt gem. § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 2 BauGB. Von der vorgezogenen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 BauGB abgesehen, da sich die Änderung auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nur unwesentlich auswirkt. Das Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB wird gleichzeitig mit dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt (§ 4 Abs. 2 BauGB).

2. Anlaß zur Änderung

Das Grundstück Fl.-Nr. 47, Gemarkung Engertsham, ist im rechtsgültigen Bebauungsplan "Engertsham-Berg-/Kastenfeld" als "Allgemeines Wohngebiet" festgesetzt. Die bisherige Planung sieht für das Grundstück Fl.-Nr. 47, Gemarkung Engertsham, 7, z. T. sehr große (bis zu ca. 1.700 m²), Parzellen vor. Durch die neue Planung sollen 10 Parzellen ausgewiesen werden. Die Neufestlegung der überbaubaren Flächen und der örtlichen Verkehrsflächen sind die Folge. Außerdem werden Planungenauigkeiten bezüglich der Grundstücksgrenzen von Fl.-Nr. 47 behoben.

3. Änderung

Der Markt Fürstenzell hat mit Beschluß vom 12.08.93 dieses Deckblatt gem. § 10 BauGB und Art. 91 Abs. 3 BayBO als Satzung beschlossen.

Fürstenzell, den 06.09.93

MARKT FÜRSTENZELL

A. Krenn

Krenn
3. Bürgermeister

